

Antrag der Redaktionskommission*
vom 19. August 2014

KR-Nr. 361b/2012

**Beschluss des Kantonsrates
über die parlamentarische Initiative KR-Nr. 361/2012
von Hans-Peter Amrein betreffend Interessen-
bindung der Staats- und Jugendanwaltschaft**

(vom)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Bericht und Antrag der Kommission für
Justiz und öffentliche Sicherheit vom 30. Januar 2014,

beschliesst:

I. Die parlamentarische Initiative KR-Nr. 361/2012 von Hans-
Peter Amrein wird geändert, und es wird nachfolgende Gesetzesände-
rung beschlossen.

II. Mitteilung an den Regierungsrat.

* Die Redaktionskommission besteht aus folgenden Mitgliedern: Hans-Ueli
Vogt, Zürich (Präsident); Linda Camenisch, Wallisellen; Rolf Steiner, Dietikon;
Sekretärin: Heidi Baumann.

Gesetz über die Gerichts- und Behördenorganisation im Zivil- und Strafprozess

**(Änderung vom ;
Veröffentlichung von Interessenbindungen)**

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Bericht und Antrag der Kommission für
Justiz und öffentliche Sicherheit vom 30. Januar 2014,

beschliesst:

**I. Das Gesetz über die Gerichts- und Behördenorganisation im
Zivil- und Strafprozess vom 10. Mai 2010 wird wie folgt geändert:**

Offenlegung
von Interessen-
bindungen

§ 7. ¹ Bei Amtsantritt unterrichten alle Mitglieder und Ersatzmit-
glieder der Bezirksgerichte und des Obergerichts, Beisitzende eines
Arbeits- oder Mietgerichts sowie Handelsrichterinnen und -richter das
Gericht, dem sie angehören, schriftlich über

lit. a–d unverändert.

e. die Mitgliedschaft in einer politischen Partei.

Abs. 2 unverändert.

³ Jedes Gericht erstellt ein Register über die Angaben gemäss
Abs. 1 und macht es in elektronischer Form öffentlich zugänglich. Es
wacht über die Einhaltung der Offenlegungspflichten.

Offenlegung
von Interessen-
bindungen

§ 88 a. ¹ Für die Offenlegung von Interessenbindungen gilt § 7
sinn gemäss für Oberstaatsanwältinnen und -anwälte, Staatsanwältinnen
und -anwälte, Oberjugendanwältinnen und -anwälte sowie Jugendanwäl-
tinnen und -anwälte.

² Die Oberstaatsanwaltschaft erstellt das Register für sich und die
Staatsanwaltschaften, die Oberjugendanwaltschaft für sich und die
Jugendanwaltschaften. Sie wachen über die Einhaltung der Offen-
legungspflichten.

II. Diese Gesetzesänderung untersteht dem fakultativen Referendum.

III. Der Beleuchtende Bericht wird von der Geschäftsleitung des Kantonsrates verfasst.

Zürich, 19. August 2014

Im Namen der Redaktionskommission

Der Präsident:	Die Sekretärin:
Hans-Ueli Vogt	Heidi Baumann